



## **Bekanntmachung**

**Regierungspräsidium Stuttgart,  
Az.: 24-3912-1/101-2004 (RPS24-390-419)**

**Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Aus- und Neubau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe - München zwischen Mühlhausen und Hohenstadt  
(Stand 5. Planänderung)**

**Anhörung - Waldausgleichsmaßnahmen auf den Gemarkungen der Städte/Gemeinden Schelklingen, Böhmenkirch, Emeringen und Bärenthal**

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, bis 31.12.2020 vertreten durch die Abteilung Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums Stuttgart, seit 01.01.2021 vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, hat für das o.g. Straßenbauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Das o. g. Vorhaben beinhaltet den Aus- und Neubau der Bundesautobahn (BAB) A 8 zwischen dem Filstal (Anschlussstelle Mühlhausen) und der Albhochfläche bei Merklingen, dem sogenannten Albaufstieg. Es ist geplant, die BAB A 8 von vier auf sechs Fahrstreifen und beiderseitigen Standstreifen zu verbreitern. Neben dem Ausbau der bestehenden BAB A 8 im Bereich der Anschlussstelle (AS) Mühlhausen handelt es sich im Wesentlichen um den Neubau der BAB A 8 mit neuer Streckenführung. Das Vorhaben sieht umfangreiche landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen vor.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin die Planung mehrfach geändert bzw. die Planunterlagen überarbeitet (1. bis 5. Planänderung).

Im Rahmen der 4. Planänderung (PÄ) wurden nachfolgend genannte Waldausgleichsmaßnahmen (Neugründung von Wald durch Ersatzaufforstung) in die Planung aufgenommen:

Aw 1 auf der Gemarkung Böhmenkirch-Schnittlingen,  
Aw 3 auf der Gemarkung Schelklingen-Hütten,  
Aw 4 auf der Gemarkung Schelklingen,  
Aw 5 auf der Gemarkung Schelklingen,  
Aw 6 auf der Gemarkung Emeringen,  
Aw 7 auf der Gemarkung Bärenthal

Nähere Angaben zu den Waldausgleichsmaßnahmen sind insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Anhang B-f (Unterlage 12.0f / 5. PÄ), im Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 12.3 Blatt 3f / 5. PÄ) und in den Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen (Unterlage 14.2 u. 14.3 / 4. PÄ) enthalten.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben nach § 5 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der sechsstreifige Aus- und Neubau der BAB A 8 Karlsruhe – München zwischen Mühlhausen und Hohenstadt stellt ein Verkehrsvorhaben dar, für welches nach § 9 UVPG i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff. UVPG.

Die Planunterlagen enthalten insbesondere auch die untenstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm-, Erschütterungs- und Schadstoffimmissionen, die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Wasser, Boden, Fläche, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Natur und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (einschließlich den jeweiligen Wechselwirkungen) sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Filsalb“, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“, Artenschutzbeitrag, Faunistische Kartierungen, Faunistische Untersuchung Brunnenschnecke, Landschaftspflegerischer Begleitplan, schalltechnische Untersuchungen, Erschütterungs- und Luftschadstoffgutachten, Wassertechnische Untersuchungen, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Gutachten Geologie und Hydrogeologie, Plausibilisierung E-Trasse, Umweltfachlicher Beitrag zu den modifizierten Varianten nebst Plausibilisierung, Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnisse.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, (Planfeststellungsbehörde) zuständig. Bei dieser Behörde erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die (überarbeiteten) Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) werden gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG in der Zeit

**von 24. April 2024 bis 23. Mai 2024**

-je einschließlich-

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren **zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht**. Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Veröffentlichung im zentralen Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG, d.h. jede Person, deren Belange berührt werden, einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

**24. Juni 2024**

beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich zu den (geänderten) Planunterlagen äußern bzw. Einwendungen erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an das E-Mail-Postfach [referat24@rps.bwl.de](mailto:referat24@rps.bwl.de) oder mit einer De-Mail-Nachricht entsprechend § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz an das E-Mail-Postfach [poststelle.rps@im.bwl.de-mail.de](mailto:poststelle.rps@im.bwl.de-mail.de) zu versenden. Auch eine Übermittlung per Telefax an 0711 904-11190 hält die Schriftform ein. Andere Formen der elektronischen Kommunikation, z.B. per einfacher E-Mail sind nicht zugelassen.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.**

Auf Verlangen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart kann während der Dauer der Beteiligung, also vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen bis zum Ende der Äußerungsfrist, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe von Kontaktdaten und des o.g. Aktenzeichens schriftlich, per E-Mail, Fax (Kontaktdaten siehe oben) oder telefonisch unter 0711 904-0 an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zu richten.

#### **Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Äußerungen / Einwendungen in Schriftform oder per Fax müssen eigenhändig unterschrieben sein.
- Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen / Einwendungen erfolgt nicht.
- Eine über die Äußerungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums und im zentralen Internetportal verlängert die Frist nicht.
- Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Ein Erörterungstermin kann nach § 17a Abs. 6 FStrG auch ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchgeführt werden. Der Termin und die Art der Durchführung werden ggfs. vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben

haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart erfolgen. Zusätzlich wird der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
- Vom Beginn der Veröffentlichung der Pläne im Internet treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft, bzw. bestehen bereits seit den vorherigen Planauslagen. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast nach § 9a Abs. 6 FStrG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren sowie im zentralen Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) abrufbar.

Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Weil